



**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2020
Laufende Nr.:	282-1

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Ingenieurpsychologie an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 23. September 2020**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 382), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

§ 5 Modularisierung

§ 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

§ 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

§ 8 Praktisches Studiensemester

§ 9 Abschlussarbeit

§ 10 Prüfungskommission

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

§ 12 Zeugnis und akademischer Grad

§ 13 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 20. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Ingenieurpsychologie hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieurpsychologin oder -psychologe zu qualifizieren. ²Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Im praktischen Studiensemester sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft werden. ³Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen. ⁴Wahlpflichtmodule bieten den Studierenden die Möglichkeit, entsprechend ihrer Neigung und Berufsvorstellung ihre Qualifikation und Fähigkeiten exemplarisch zu vertiefen.
- (3) ¹Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage selbständig und im Team komplexe und auch nicht vorhersehbare Probleme zu lösen, die durch die Gleichzeitigkeit technischer und psychologischer Anforderungen gekennzeichnet sind. ²Sie verfügen dabei über kritisches Verständnis für die einschlägigen Theorien, Methoden und Grundsätze.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 43 Abs. 2 und 7 bzw. Art. 45 BayHSchG jeweils i. V. m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 6. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die

Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. ³In der Regel liegt der Studienbeginn in einem Wintersemester. ⁴Sofern auch ein Studienbeginn in einem Sommersemester vorgesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.
- (2) ¹Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Studiensemester sowie ein praktisches Studiensemester, das gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung grundsätzlich als fünftes Studienplansemester geführt wird.
- (3) ¹In das Studium integriert ist ein Studium Generale sowie ein Modul Englisch, beides umfasst jeweils 6 ECTS-Punkte; die Module können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.

§ 5

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. ²Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserheblich und nicht endnotenbildend.
- (3) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus, können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. ³Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Interdisziplinäre Studien erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat Interdisziplinäre Studien beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) ¹Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
 2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule, der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
 4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
 5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
 7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit nicht in der Anlage abschließend festgelegt) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und des Prüfungsgesamtergebnisses;
 8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
 9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
 10. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (3) ¹Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. ²Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der

Anmeldungen. ⁴Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

§ 7

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat ernannt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen „Grundlagen der Elektrotechnik“ und „Ingenieurmathematik I“. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) ¹Zum Eintritt in das dritte Studienplansemester ist nur berechtigt, wer die Prüfungen in mindestens drei Pflichtmodulen des ersten und zweiten Studienplansemesters mit der Endnote „ausreichend“ oder besser absolviert hat. ²Dabei müssen zwei dieser Pflichtmodule aus der folgenden Liste stammen: „Ingenieurmathematik I“, „Ingenieurmathematik II“, „Grundlagen der Elektrotechnik“ und „Elektronik und Messtechnik“.
- (4) ¹Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass alle Module des ersten und zweiten Studienplansemesters bestanden sind und in den Modulen des dritten und vierten Studienplansemesters ECTS-Punkte im Umfang von insgesamt mindestens 25 erzielt wurde.
- (5) Zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist nur berechtigt, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 1. Bestehen aller Prüfungen der ersten vier Studienplansemester,
 2. erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Zeit im Betrieb von wenigstens 80 Arbeitstagen, die in der Regel zusammenhängend abzuleisten sind, und wird im fünften Studienplansemester durchgeführt. ²Die praktische Zeit im Betrieb wird von einem Praxisseminar im Umfang von zwei Semesterwochenstunden begleitet. ³Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen der praktischen Zeit im Betrieb abgesehen werden, wenn die Studierenden nachweisen, dass sie diese nicht zu vertreten haben und die Anzahl der Fehltag nicht mehr als fünf Arbeitstage beträgt. ⁴Beläuft sich die Anzahl der Fehltag auf mehr als fünf Arbeitstage, so sind diese insgesamt nachzuholen. ⁵Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.

- (2) ¹Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. alle Praxisanteile durch ein Zeugnis des Praktikumsbetriebs, das die Anzahl der abgeleisteten Arbeitstage beinhaltet, nachgewiesen und
 2. die für das Praxisseminar festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- (3) ¹In begründeten Fällen ist eine Anerkennung von Praxisanteilen möglich. ²Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können. ³Die Anerkennung, der Erlass bzw. die Nachholung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) ¹Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständig erstellten Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen anwenden zu können. ²Das Thema der Bachelorarbeit soll aus der Praxis der Ingenieurpsychologie stammen.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit wird im Regelfall im siebten Studienplansemester bei der Prüfungskommission angemeldet. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 7 (5). ³Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monaten nach Anmeldung abgegeben werden. ⁴Die Frist kann im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus nicht von den Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit wird von dem/der von der Prüfungskommission bestellten Prüfer/in ausgegeben, betreut und bewertet; diese/r Prüfer/in muss Hochschullehrer/in der Hochschule Landshut sein.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) ¹Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) ¹Die Art der Prüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer zwischen 90 und 120 Minuten), eine Portfolioprüfung (Dauer der schriftlichen Prüfung zwischen 90 und 120 Minuten), eine mündliche Prüfung (Dauer zwischen 15 und 60 Minuten), eine elektronische Prüfung, ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis sein.
- (2) ¹In der Portfolioprüfung, die am Ende des Semesters mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen wird, werden im Laufe des Semesters zusätzlich Prüfungsteilleistungen gesammelt. ²Es wird am

Ende mit der schriftlichen Prüfung eine Gesamtnote gebildet. ³Die Zusammensetzung der jeweiligen Portfolioprüfung ist der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen. ⁴Werden Teile der Portfolioprüfungen nicht angetreten bzw. fehlen Teilleistungen, ohne dass Gründe vorliegen, die der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, so werden diese Teile bei der Endnotenbildung mit null Punkten bzw. als ungenügend gewertet. ⁵Ist die Teilnahme an Teilen der Portfolioprüfung aus Gründen, die der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, nicht möglich, dann bleiben die bereits angetretenen Teilleistungen unberührt und die Portfolioprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, an dem die fehlenden Teile angeboten werden, abzuschließen, ansonsten erfolgt die Endnotenbildung gemäß Satz 4. ⁶Auf Antrag an die Prüfungskommission kann auch bei fehlenden Teilleistungen, für die Gründe vorliegen, die der Studierenden nicht selbst zu vertreten hat, eine Endnotenbildung gemäß Satz 4 erfolgen.

- (3) ¹Studienbegleitende Leistungsnachweise können schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren), mündliche Leistungsnachweise (z.B. Kolloquien, Befragungen, Referate), praktische Leistungsnachweise (z.B. Durchführung von Versuchen), Studienarbeiten, Portfolios, Praxisberichte und Projektarbeiten oder eine Kombination aus diesen sein. ²Für Pflichtmodule ist das Nähere in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. ³Ist die Art des Leistungsnachweises für ein Modul bzw. Teilmodul in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung nicht eindeutig festgelegt, ist diese durch den Fakultätsrat über den Studien- und Prüfungsplan zu konkretisieren.
- (4) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, auf denen Endnoten beruhen, und der Bachelorarbeit sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; und 5,0 zu verwenden. ²Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.
- (6) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel der endnotenbildenden Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit. ²Bei der Berechnung werden die Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet.
- (7) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß der Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung ein Gesamturteil gebildet.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehensberechtiglichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangserläuterung in englischer Sprache ausgestellt.

(2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Science“, Kurzform: „B.Sc.“

verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 13

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft.

Anlage

Erster Studienabschnitt (1. und 2. Studienplansemester)

Modul-Nr.	Modulname	Art des Moduls ¹⁾	Form der Lehrveranstaltung ²⁾	Prüfungsart ³⁾	Prüfungsdauer/-leistung	empfohlenes Semester der Prüfung	Endnotenbildend	1. Sem.		2. Sem.	
								ECTS	SWS	ECTS	SWS
IPSY110	Ingenieurmathematik I	PFM	SU, Ü	schrP	90 Min.	1. Sem.	Ja	6	6		
IPSY120	Grundlagen der Elektrotechnik	PFM	SU, Ü	schrP	90 Min.	1. Sem.	Ja	5	4		
IPSY130	Informatik I	PFM	SU, PR	PortP: 5 A (mE/oE), schrP	90 Min. ⁴⁾	1. Sem.	Ja	5	4		
IPSY141	Physik I	PFM	SU, Ü	schrP	90 Min.	1. Sem.	Ja	5	4		
IPSY150	Allgemeine Psychologie	PFM	SU, Ü	schrP	90 Min.	1. Sem.	Ja	5	4		
IPSY160	Ethik und Akzeptanz von Technik	PFM	SU, S	Ref mit A (benotet)	30 Min. und 10-15 S.	1. Sem.	Ja	5	4		
IPSY210	Ingenieurmathematik II	PFM	SU, Ü	schrP	90 Min.	2. Sem.	Ja			10	8
IPSY220	Elektronik und Messtechnik	PFM	SU, PR	PortP: 5 A (mE/oE), schrP	90 Min. ⁴⁾	2. Sem.	Ja			6	6
IPSY230	Informatik II	PFM	SU, PR	PortP: 5 A (mE/oE), schrP	90 Min. ⁴⁾	2. Sem.	Ja			6	6
IPSY242	Physik II	PFM	SU	schrP	90 Min.	2. Sem.	Ja			5	4
IPSY250	Einführung in die Ingenieurpsychologie	PFM	SU, Ü	schrP	90 Min.	2. Sem.	Ja			5	4
								31	26	32	28

Zweiter Studienabschnitt (3. und 4. Studienplansemester)

Modul-Nr.	Modulname	Art des Moduls ¹⁾	Form der Lehrver-Anstaltung ²⁾	Prüfungsart ³⁾	Prüfungsdauer/-leistung	empfohlenes Semester der Prüfung	Endnoten-bildend	3. Sem.		4. Sem.	
								ECTS	SWS	ECTS	SWS
IPSY310	Konstruktion und Entwicklung	PFM	SU, Ü, PR ⁵⁾	PortP: 5 A (mE/oE), schrP	90 Min. ⁴⁾	3. Sem.	Ja	7	6		
IPSY320	Regelungstechnik	PFM	SU, PR	schrP	90 Min.	3. Sem.	Ja	5	4		
IPSY330	Mikrocomputertechnik	PFM	SU, PR	PortP: 5 A (mE/oE), schrP	90 Min. ⁴⁾	3. Sem.	Ja	5	4		
IPSY340	Quantitative Methoden der Psychologie	PFM	SU, PR	schrP	90 Min.	3. Sem.	Ja	5	4		
IPSY350	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	PFM	SU, Ü	schrP	60 Min.	3. Sem.	Ja	5	4		
IPSY370	Marketing und Vertrieb	PFM	SU	schrP	90 Min.	3. Sem.	Ja	5	4		
IPSY410	Ergonomische Produktgestaltung	PFM	SU, PR	schrP	90 Min.	4. Sem.	Ja			5	4
IPSY420	Psychophysiologie	PFM	SU, PR	schrP	90 Min.	4. Sem.	Ja			5	4
IPSY430	Informatik III	PFM	SU, PR	schrP	90 Min.	4. Sem.	Ja			5	4
IPSY440	Statistische Methoden der Psychologie	PFM	SU, PR	schrP	90 Min.	4. Sem.	Ja			5	4
IPSY450	Projektmanagement	PFM	SU, Ü	schrP	90 Min.	4. Sem.	Ja			5	4
IPSY46...	<i>Vertiefung Psychologie⁶⁾</i>	WPFM									
IPSY461	Sozial- und Kommunikationspsychologie ⁶⁾	WPFM	SU, Ü	schrP	90 Min.	4. Sem.	Ja			5	4
IPSY462	Arbeits- und Organisationspsychologie ⁶⁾	WPFM	SU, Ü	schrP	90 Min.	4. Sem.	Ja			5	4
								32	26	30	24

Dritter Studienabschnitt (5. Studienplansemester)

Modul-Nr.	Modulname	Art des Moduls ¹⁾	Form der Lehrver-Anstaltung ²⁾	Prüfungsart ³⁾	Prüfungsdauer/-leistung	empfohlenes Semester der Prüfung	Endnoten-bildend	5. Sem.	
								ECTS	SWS
IPSY500	Praktisches Studiensemester	PFM					Nein		
IPSY500.1	Praktische Zeit im Betrieb			mind. 80 Arbeitstage		5. Sem.		24	
IPSY500.2	Praxisseminar		S ⁵⁾	Ref mit A (mE/oE)	45 Min. und 10-15 S.	5. Sem.		2	2
								26	2

Vierter Studienabschnitt (6. und 7. Studienplansemester)

Modul-Nr.	Modulname	Art des Moduls ¹⁾	Form der Lehrver-Anstaltung ²⁾	Prüfungsart ³⁾	Prüfungsdauer/-leistung	empfohlenes Semester der Prüfung	Endnoten-bildend	6. Sem.		7. Sem.	
								ECTS	SWS	ECTS	SWS
IPSY610	Menschenzentrierte Gestaltung	PFM	SU, PR	schrP	90 Min.	6. Sem.	Ja	5	4		
IPSY620	Kommunikation und Medien	PFM	SU, Ü	schrP	90 Min.	6. Sem.	Ja	5	4		
IPSY630	Mensch-Maschine-Kommunikation	PFM	SU, PR	schrP	90 Min.	6. Sem.	Ja	5	4		
IPSY650	Interdisziplinäres/interkulturelles Projektmanagement	PFM	SU, Ü	schrP	90 Min.	6. Sem.	Ja	5	4		
F.../SG...	Englisch ⁷⁾	WPFM	⁷⁾	⁷⁾	⁷⁾	6. Sem.	Nein	6	6		
SG...	Studium Generale I ⁸⁾	WPFM	⁸⁾	⁸⁾	⁸⁾	6. Sem.	Nein	2	2		
SG...	Studium Generale II ⁸⁾	WPFM	⁸⁾	⁸⁾	⁸⁾	6. Sem.	Nein	2	2		
SG...	Studium Generale III ⁸⁾	WPFM	⁸⁾	⁸⁾	⁸⁾	7. Sem.	Nein			2	2
IPSY710	Ausgewählte Kapitel der Ingenieurpsychologie	PFM	SU, PR, S	schrP	90 Min.	7. Sem.	Ja			5	4
IPSY720	Ausgewählte Kapitel moderner Technik	PFM	SU, PR, S	schrP	90 Min.	7. Sem.	Ja			5	4
IPSY73...	<i>Projektarbeit in Teams</i> ⁹⁾	WPFM									
IPSY731	Projektarbeit in der Praxis ⁹⁾	WPFM	S	Ref mit A (mE/oE)	45 Min. und 10-15 S.	7. Sem.	Nein			5	2
IPSY732	Studienprojekt ⁹⁾	WPFM	S	Ref mit A (mE/oE)	45 Min. und 10-15 S.	7. Sem.	Nein			5	2
IPSY800	Bachelorarbeit	PFM	StA	A (benotet)		7. Sem.	Ja			12	
								30	26	29	12

- 1) Art des Moduls: Wahlpflichtmodul (WPFM), Pflichtmodul (PFM)
- 2) Form der Lehrveranstaltung: Seminaristischer Unterricht (SU), Übung (Ü), Praktikum (PR), Seminar (S), Studienarbeit (StA)
- 3) Prüfungsart: schriftliche Prüfung (schrP), Ausarbeitung mit Prädikat „mit Erfolg/ohne Erfolg“ (A mE/oE), benotete Ausarbeitung (A benotet), Referat (Ref), Portfolioprüfung (PortP)
- 4) Die angegebene Prüfungsdauer bezieht sich auf die schriftliche Prüfung der Portfolioprüfung. Der Umfang der Ausarbeitungen ist abhängig vom konkreten Versuch/Experiment/Projekt.
- 5) Anwesenheitspflicht. (i) Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn mindestens an 80 % der Termine einer Lehrveranstaltung teilgenommen worden ist. (ii) Soweit Studierende aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund gehindert sind, an mindestens 80% der Termine einer Lehrveranstaltung teilzunehmen, gilt die Anwesenheitspflicht als erfüllt, wenn mindestens 60 % der Termine einer Lehrveranstaltung besucht wurden. (iii) Der nicht zu vertretende Grund ist jeweils durch entsprechende Nachweise zu belegen, im Falle einer Erkrankung durch ein ärztliches Attest.
- 6) Es ist eines der beiden Wahlpflichtmodule „Vertiefung Psychologie“ zu wählen.
- 7) Es sind Englisch-Module im Umfang von 6 ECTS-Punkten aus den Modulhandbüchern „Sprachen“ und „Studium Generale“ der Hochschule Landshut zu wählen. Zulässig sind Englisch-Sprachkurse auf UNiCert®-Niveau und Studium-Generale-Kurse mit Veranstaltungssprache Englisch. Diese können in beliebigen Semestern belegt werden. Nähere Angaben zur Form der Lehrveranstaltung, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden sich in den semesteraktuellen Modulhandbüchern „Sprachen“ und „Studium Generale“ der Hochschule Landshut.
- 8) Die Module sind aus dem Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut zu wählen. Sie können in beliebigen Semestern belegt werden. Nähere Angaben zur Form der Lehrveranstaltung, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden sich im semesteraktuellen Modulhandbuch „Studium Generale“ der Hochschule Landshut.
- 9) Es ist eines der beiden Wahlpflichtmodule „Vertiefung Projektarbeit in Teams“ zu wählen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 26.05.2020, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 15.09.2020 (Az.: H.5-H3441.LA/31/7) sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut vom 23.09.2020.

Landshut, 23.09.2020

gez. Prof. Dr. Fritz Pörnbacher

Diese Satzung wurde am 23.09.2020 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23.09.2020 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23.09.2020.